

Arbeits- und datenschutzrechtliche Hinweise für die Nutzung des Lernportals VR-Bildung

Im Rahmen der Eröffnung des Lernportals VR-Bildung innerhalb eines teilnehmenden Betriebes und der Anmeldung der zu schulenden Mitarbeiter sind der Datenschutz sowie das Arbeitsrecht bzw. das Betriebsverfassungsrecht von Bedeutung.

So ist das Mitspracherecht des Betriebsrates – sofern ein solcher vorhanden ist – zu beachten. Ein solches besteht insbesondere dann, wenn bereits eine Betriebsvereinbarung existiert, welche Fragen der Online-Weiterbildung der Mitarbeiter regelt. Doch auch ohne eine derartige Betriebsvereinbarung sieht § 87 Abs. 1 Nr. 6. BetrVG vor, dass ein Mitbestimmungsrecht besteht bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Den Terminus „bestimmt“ interpretiert das BAG als erfüllt bei Geeignetheit der technischen Einrichtung zur Überwachung, unabhängig davon, ob eine entsprechende Intention besteht. Durch die Anwendung der Lernplattform VR-Bildung steht den Bildungsmanagern der teilnehmenden Betriebe eine Berichtsfunktion zur Verfügung, welche es ermöglicht, die Nutzungsaktivitäten der Mitarbeiter auf VR-Bildung nachzuvollziehen. Hierdurch ist der Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Nr. 6. BetrVG eröffnet. Daran dürfte auch der Einstiegshalbsatz der § 87 BetrVG nichts ändern, der vorsieht, dass eine Mitbestimmung ausscheidet, soweit eine gesetzliche Regelung dem Arbeitgeber ohnehin keinen Spielraum lässt, so dass für eine Mitbestimmung ebenfalls kein Raum mehr verbleibt. Denn auch für bereichsspezifisch durch Gesetz oder BaFin-Verordnung zwingend vorgeschriebene Fortbildungen sieht keine gesetzliche Regelung vor, dass diese notwendigerweise durch das VR-Bildungsportal erfolgen muss.

Da es sich bei der Fortbildungszeit in aller Regel um Arbeitszeit handelt, ist jene auf die tarifliche bzw. individualvertragliche Arbeitszeit anzurechnen. Erlaubt der Arbeitsvertrag das Entstehen von Überstunden, so sind arbeitszeitrechtliche Bestimmungen dennoch zu beachten, insbesondere § 2 MTV, §§ 3,4 ArbZG.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass zwar der Arbeitgeber für den Mitarbeiter einen Benutzer-Account auf VR-Bildung anlegt, der Mitarbeiter aber bei der Erstanmeldung verpflichtet ist, seine Einwilligung in die Datenverarbeitung und -weitergabe gesondert zu erklären.

Für die weitere Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen empfiehlt sich eine Rücksprache mit den Anwälten des Bereiches Rechtsberatung / Unreinheit AKW des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. Antworten auf datenschutzrechtliche Fragen geben Ihnen die Anwälte des Bereiches Bankwirtschaft und Verbundgeschäfte, Abteilung Bankaufsichtsrecht und Grundsatzfragen.